



EDICT,

**Wegen der anzuhaltenden und an
die Regimenter abzuliefernden
Deferteurs.**



Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen höchste
Ordre, und auf Höchstderoselben expresse Befehl,
sind die Deputirten Stände, Crenß-Hauptleute, Krie-
ges-Crenß- und Land-Commissarien, auch Beamte
und Magisträte, nebst sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten derer Chur-
Sächsischen Crenßer und Stifter, bereits unter dem 11^{ten} dieses
jetztauffenden Monats befehliget worden, die von dem Königlichen
Preussischen Gräflichen Flemmingschen, ehemahligen Prinz Ele-
menschen Regiment Infanterie, desertirte Mannschafft, aller Orten,
wo solche anzutreffen, so fort zu arretiren, und nach Wittenberg zum
Regiment wieder ablieffern zu lassen.

Wenn aber noch zur Zeit kein einziger Deserteur zum Regi-
ment gebracht worden, mithin ganz augenscheinlich abzunehmen
ist, daß die Chur-Sächsische Bediente und Gerichts-Obrigkeiten
hierunter conniviren, und es Denenselben kein Ernst ist, denen dieser-
halb ergangenen Ordres gehörig nachzuleben;

Als werden auf Sr. Königlichen Majestät in Preussen wieder-
holte specielle Ordre, die Eingang erwehnte Chur-Sächsische
Bediente und sämtliche Gerichts-Obrigkeiten hiedurch nochmahls
alles Ernstes und aufs nachdrücklichste befehliget, der ergangenen
Ordre gebührende und schuldige Parition zu leisten, und in Auffü-
chung, Arretirung und Ablieferung dieser Deserteurs, mehreren
Ernst, als bishero geschehen, zu bezeigen; Wiedrigensfalls diejeni-
gen, denen man auch nur die allgeringste Renitentz und Nach-
lässigkeit wird überführen können, dafür zur Verantwortung gezo-
gen, und dem Befinden nach auf das schärfste bestraffet werden
sollen.

sollen. Im Fall auch von andern Regimentern, als Jung-Beyern, Loen und Württemberg Dragoner, Deserteurs angetroffen werden solten, müssen selbige ebenfals arretiret und zur nächsten Garnison gebracht und abgelieffert werden.

Damit auch diese Ordre zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese offene Ordre durch den Druck bekandt gemacht worden, und soll solche in denen Städten und auf dem platten Lande an den Rathhaus- und Kirchen-Thüren angeschlagen werden. Signatum, Torgau den 21^{ten} April 1757.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-
Directorium

v. Borcke.

FK 26411

X 3058712 VD 18

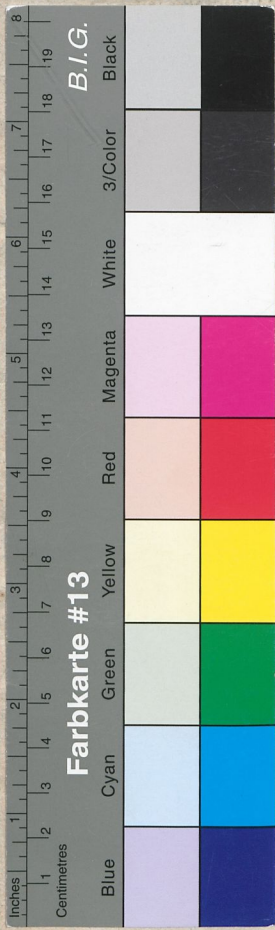
Für die Zeit und von einem Steinmetz als Jungmann
von und zu verordnen, dessen Namen nicht
mehr, nicht ohne dessen Wissen und mit dessen
Einverständnis zu ändern.

Der Herr Herr Ober-Präsident
verordnet, dass dieses für die
Zeit, dass diese ohne dass der Herr
Präsident und die Herrschaft in dem
Land der Herrschaft und in dem
Land der Herrschaft hat am 1777.

Königliche Preussische General-
Landes-Commissar

v. Borsow





EDICT,

anzuhaltenden und an
imenter abzuliefernden
Deferteurs.

